

Anhang zum Artikel

Lebenspartner/innen, Kinder und Eltern als Angehörige von Inhaftierten im Justizvollzug

MARCEL AEBI, FRANZISKA FROHOFER, NINA SCHNYDER, JÉRÔME ENDRASS, MARC GRAF, ASTRID
ROSSEGER

Empfehlungen zur Planung und Durchführung von Besuchen von Kindern und Jugendlichen in Haftanstalten

Rahmensetzung

Eine Inhaftierung soll den Kontakt von Kindern und Jugendlichen¹ zu ihren Elternteilen möglichst wenig erschweren. Elternbesuche von Kindern und Jugendlichen sind grundsätzlich zu fördern.

Die Empfehlungen des Europarates² zu Kindern inhaftierter Eltern zeigen auf, wie die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen bei Besuchen in Haftanstalten gewahrt werden können.

Die folgenden Empfehlungen verstehen sich als Ergänzungen und Konkretisierungen.³ Sie berücksichtigen zudem Risikoaspekte von Besuchen von Kindern und Jugendlichen in Haftanstalten.

Die Empfehlungen im ersten Teil richten sich an Fachpersonen innerhalb von Haftanstalten. Der zweite Teil enthält Empfehlungen für Begleitpersonen und involvierte Fachpersonen / Behörden.

Zielsetzung

Bei der Planung und Durchführung von Besuchen in Haftanstalten sind die Interessen und Rechte der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Weiter ist deren Schutz sicherzustellen.

¹ Unter Kinder und Jugendliche werden alle Personen zwischen 0-18 Jahren verstanden. Für Kinder zwischen 0-6 Jahren sei an dieser Stelle zusätzlich auf *Gärtner, Kämpfen-Federer, Stössel, Hardegger & Simoni (2020) Arbeitspapier: Kontakte und Besuchsrecht von Kindern* (erhalten vom Marie Meierhofer Institut für das Kind (<https://www.mmi.ch/de-ch/>), besucht am 25.05.2021) im April 2021) verwiesen.

² Empfehlungen des Europarats (CM/Rec(2018)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu Kindern inhaftierter Eltern, S.1 ff.) (<https://rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinder-inhaftierter-eltern-translation-en-allema/16808edc9b>), besucht am 17.06.2021)

³ Die Ausführungen basieren auf den Befunden und Schlussfolgerungen des beiliegenden Artikels sowie der UN-Kinderrechtskonvention (<https://www.unicef.ch/de/ueber-unicef/international/kinderrechtskonvention>), besucht am 17.06.2021) und dem Frankfurter Leitfadens zum Umgang mit häuslicher Gewalt (https://ks-hessen.de/sites/default/files/downloads/inhalte/Frankfurter_Leitfadens_Ha%CC%88usliche_Gewalt.pdf), besucht am 17.06.2021).

Empfehlungen für Haftanstalten

für Besuche von Kindern und Jugendlichen

A Unterstützung des inhaftierten Elternteils

Die Haftanstalt unterstützt inhaftierte Eltern in ihrer Elternrolle während der Inhaftierung, z.B. bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung der Angehörigenbesuche. Sie nimmt Anfragen für Besuche von Kindern und Jugendlichen entgegen und macht entsprechende Abklärungen zum Schutz.

Inhaftierte Elternteile werden ermuntert, eine partielle Schweigepflichtentbindung zu unterzeichnen, die einen Austausch von für den Besuch relevanter Informationen zwischen Haftanstalt, Angehörigen und beteiligten Fachpersonen respektive Behörden ermöglicht.

B Abklären von Risiken für das Kindeswohl

Die Haftanstalt geht folgenden Fragen nach, die Hinweise auf eine Risiko-Konstellation geben können:

1. Sind die Kinder oder Jugendlichen direkt oder indirekt von aktuellen oder früheren Delikten des inhaftierten Elternteils betroffen?
2. Besteht ein behördliches Kontaktverbot / eine Weisung, welche den Kontakt zwischen den Kindern oder Jugendlichen und dem inhaftierten Elternteil regelt?
3. Bestehen Kinderschutzmassnahmen / gerichtliche Auflagen, die den Kontakt zwischen den Kindern oder Jugendlichen und dem inhaftierten Elternteil regeln?
4. Gibt es beim inhaftierten Elternteil konkrete Hinweise auf eine ausgeprägte Impulsivität / geringe Frustrationstoleranz?
5. Gibt es beim inhaftierten Elternteil konkrete Hinweise auf eine schädliche Instrumentalisierung / Manipulation der Kinder oder Jugendlichen?
6. Gibt es konkrete Hinweise auf eine Bedrohung der Kinder / Jugendlichen oder der Begleitperson?

Als Grundlage für die Beantwortung der Fragen dienen möglichst objektivierte Informationen (wie Feststellungen von Behörden oder Abklärungsergebnisse von Fachpersonen). Wo sinnvoll werden diese mit persönlichen Angaben von Angehörigen respektive involvierten Fachpersonen / Behörden ergänzt.

Liegt eine potenzielle Risiko-Konstellation für Kinder oder Jugendliche vor, nimmt die zuständige Fachperson der Haftanstalt eine Risikoabwägung vor. Dabei bezieht sie die beteiligten Personen (nicht-inhaftierter Elternteil, Behörden, Fachstellen / Fachpersonen) mit ein. Die Haftanstalt (bzw. die zuständigen Einweisungsbehörden bei Elternteilen, welche in Untersuchungshaft sind) trifft eine Entscheidung in Bezug auf die Besuchsbewilligung⁴ und trifft entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Kinder oder Jugendlichen und der Begleitperson. Dabei sollte auch der Beizug einer spezialisierten Fachstellen geprüft werden. Entsprechend der Risikoabwägung / Abklärung werden Massnahmen definiert. Unter Umständen können auch andere Kontaktformen einem Besuch vorgezogen werden.

Neben der Verpflichtung, von Amtes wegen Straftaten oder eine akute Gefährdung Dritter gegenüber Behörden der Strafverfolgung zu melden, besteht im Rahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes auch eine Meldepflicht nach Art. 314d ZGB gegenüber der KESB. Diese Meldepflicht ist an deutlich geringere Anforderungen geknüpft: Voraussetzung ist, dass die

⁴ Die rechtlichen Grundlagen für einen solchen Entscheid sind im Einzelfall zu prüfen. Gemäss Art. 84 Abs. 2 StGB dürfen Kontakte einzig «zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Strafanstalt beschränkt oder untersagt werden». Einzelne Kantone haben die Möglichkeiten zur Beschränkung der Besuche genauer definiert und beinhalten für die Wahrung der Sicherheit auch eine Beschränkung der Besuche zur «Verhinderung der Gefährdung von Besucherinnen und Besuchern, Angestellten, Mitgefängenen und von Eigentum Dritter» (siehe z.B. Kanton Zürich, JVV §118).

Fachperson in der Haftanstalt zu der Einschätzung gelangt, dass konkrete Hinweise für eine Gefährdung der psychischen, körperlichen oder sexuellen Integrität des Kindes vorliegen.

C Unterstützung des Kindes und der Begleitperson

Die Fachperson der Haftanstalt reflektiert folgende Rahmenbedingungen des Besuchs:

- Erstbesuche von Kindern und Jugendlichen in Haftanstalten finden mit einer Begleitperson statt. Folgebesuche können von Jugendlichen ab 14 Jahren auf ihren Wunsch hin auch ohne Begleitperson stattfinden.⁵
- Der Begleitperson steht vor dem (Erst-)Besuch / Kontakt eine Fachperson der Haftanstalt auf ihren Wunsch hin zur Verfügung, die bei der Vorbereitung und Planung des Besuches unterstützt. Sie stellt Informationen zur Verfügung (z.B. "Empfehlungen für Begleitpersonen und involvierte Fachpersonen / Behörden").
- Wenn möglich findet der Besuch in assoziierten Räumlichkeiten ausserhalb der Haftanstalt statt (insb. bei Kindern unter 14 Jahren). Wenn Besuche intramural erfolgen müssen, stehen familiengerechte Besuchsräume zur Verfügung (freundliche, farbliche Gestaltung des Raumes; Spielsachen etc.).
- Intramurale Besuche erfolgen, wenn immer möglich, ohne Trennscheibe.
- Besuche insbesondere von Kindern unter 12 Jahren werden nach Möglichkeit altersgerecht eingeführt und ritualisiert (indem die Kinder z.B. bestimmte Handlungen, selbst vornehmen dürfen). Abläufe und Personen bleiben, wenn möglich, bei jedem Besuch die gleichen.

⁵ Anmerkung der Referenten: Einzelne Kantone und Haftanstalten erlauben Besuche von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen.

Empfehlungen für Begleitpersonen und involvierte Fachpersonen / Behörden für Besuche von Kindern und Jugendlichen

A Allgemeine Voraussetzungen für einen Besuch

Eine Vertrauensperson wird als Begleitperson für die Kinder oder Jugendlichen definiert. Die Begleitperson kann (muss aber nicht) der nicht-inhaftierte Elternteil oder die hauptbetreuende Person des Kindes oder Jugendlichen sein. Die Begleitperson ist nicht selbst Opfer des inhaftierten Elternteils gewesen und steht in keinem Konflikt mit diesem. Die Begleitperson ist über den Haftgrund des inhaftierten Elternteils informiert. Involvierte Fachpersonen oder Behörden können Psychotherapeut/innen, Jugendsozialarbeiter/innen und Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden sein.

Die Begleitperson und die eventuell bereits involvierten Fachpersonen / Behörden unterstützen die Kinder oder Jugendlichen bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Besuchen (gegebenenfalls gemeinsam mit dem nicht-inhaftierten Elternteil oder den Betreuungspersonen). Sie klären gemeinsam mit den Kindern oder Jugendlichen ab, ob diese bereit sind, den inhaftierten Elternteil zu besuchen.

Sind die Kinder oder Jugendlichen ambivalent oder ablehnend bezüglich des Besuchs, soll auf einen solchen (vorerst) verzichtet und allenfalls andere Kontaktformen gepflegt werden. Bei psychischen Belastungen der Kinder oder Jugendlichen soll eine entsprechende Fachperson beigezogen werden. Diese kann auch als Begleitperson oder als zusätzliche Unterstützung bei den Besuchen hinzugezogen werden.

B Abklären von Risiken für das Kindeswohl

Die Begleitperson und involvierte Fachpersonen / Behörden sowie ev. weitere für das Kindeswohl verantwortliche Personen klären ab, ob es neben bereits erfolgten behördlichen Massnahmen / Weisungen Hinweise auf eine zusätzliche Risiko-Konstellation gibt:

1. Sind die Kinder oder Jugendlichen direkt oder indirekt von aktuellen oder früheren Delikten des inhaftierten Elternteils betroffen?
2. Gibt es Hinweise, dass die Kinder oder Jugendlichen vom inhaftierten Elternteil manipuliert / instrumentalisiert oder bedroht werden?
3. Gibt es Hinweise, dass die Kinder oder Jugendlichen durch den Kontakt, eine Re-Traumatisierung erleiden oder durch den Besuch eine massive psychische Belastung erfahren können?

Als Grundlage für die Beantwortung der Fragen dienen möglichst objektivierte Informationen (z.B. Einschätzungen von Fachpersonen, Gutachten, Urteile).

Liegt eine potenzielle Risiko-Konstellation für Kinder oder Jugendliche vor, nehmen die Begleitperson und die involvierten Fachpersonen / Behörden unter Einbezug des nicht-inhaftierten Elternteils und der Fachpersonen der Haftanstalt eine Risikoabwägung vor. Die Haftanstalt bzw. die einweisenden Behörden treffen nach Rücksprache mit den Beteiligten einen Entscheid in Bezug auf die Besuchsbewilligung und entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Kinder oder Jugendlichen und der Begleitperson. Die Kinder oder Jugendlichen sind in die Risikoabwägung und die Massnahmenplanung entwicklungs- und bedürfnisgerecht einzubeziehen.

C Unterstützung des Kindes / Jugendlichen

Vor dem Besuch

Die Begleitperson klärt die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder oder Jugendlichen bezüglich Unterstützung bei der Planung und Durchführung des Besuches ab. Sie steht den Kindern oder Jugendlichen zur Seite und beantwortet mögliche Fragen entwicklungsgerecht.

Die Begleitperson organisiert die Besuche zusammen mit der Fachperson der Haftanstalt. Dabei informiert sich die Begleitperson bei der Fachperson der Haftanstalt über:

- die formalen Bedingungen für einen Besuch in der Haftanstalt
- geltende Abläufe und Regeln in der Haftanstalt⁶
- Besuchszeiten, die Besuchsvoraussetzungen und die Einholung der notwendigen Besuchsbewilligungen
- Unterstützungsmaterialien zur Vorbereitung der Besuche von Kindern oder Jugendlichen⁷

Zusätzlich reflektiert die Begleitperson mit der Fachperson der Haftanstalt folgende Rahmenbedingungen / Leitfragen zu dem Besuch:

- Erstbesuche von Kindern und Jugendlichen in Haftanstalten finden mit der Begleitperson statt. Folgebesuche von Jugendlichen ab 14 Jahren können auf ihren Wunsch hin auch ohne Begleitperson stattfinden.⁸
- Können die Besuche in assoziierten Räumlichkeiten ausserhalb der Haftanstalt stattfinden (insb. bei Kindern unter 14 Jahren)? Stehen kinds- oder jugendgerechte Besuchsräume ohne Trennscheibe zur Verfügung? Stehen altersgemässe Spielsachen zur Verfügung? Sollen Besuche auch ohne die Erfüllung dieser Bedingungen durchgeführt werden? Wie können die Kinder oder Jugendlichen entsprechend auf die vorhandenen Bedingungen vorbereitet werden?
- Welche Sicherheitsüberprüfungen werden bei den Kindern oder Jugendlichen bei Ein- und Austritt vorgenommen?
- Welche Gegenstände / Spielsachen dürfen die Kinder oder Jugendlichen zum Besuch mitnehmen? Welche Gaben / Mitbringsel dürfen sie dem inhaftierten Elternteil übergeben?

Die Begleitperson bereitet die Kinder oder Jugendlichen auf den Besuch in der Haftanstalt vor. Dazu gehört insbesondere, Kinder oder Jugendliche wahrheitsgemäss sowie entwicklungsgerecht über folgende Punkte zu informieren:

- den Aufenthaltsort des inhaftierten Elternteils
- den Haftgrund
- die Abläufe und Regeln in der Haftanstalt

Während des Besuchs

Die Begleitperson unterstützt die Kinder oder Jugendlichen. Sie steht für Fragen zur Verfügung und hilft, wenn notwendig bei der Interaktion mit dem inhaftierten Elternteil. Sie geht flexibel auf die Bedürfnisse der Kinder oder Jugendlichen ein.

Nach dem Besuch

Die Begleitperson erfragt bei den Kindern oder Jugendlichen, wie es ihnen ergangen ist und welche Bedürfnisse sie bezüglich weiterer Besuche haben. Wenn Schwierigkeiten während der Besuche auftreten oder Reaktionen des Kindes oder Jugendlichen nach dem Besuch Anlass zur Sorge geben, sollen die Voraussetzungen für die Besuche und die Risiken zusammen mit den involvierten Fachpersonen / Behörden und dem nicht-inhaftierten Elternteils erneut geprüft werden.

⁶ z.B. Webseiten der Gefängnisse, Angebotszeiten für Angehörige.

⁷ z.B. Bücher, Webseiten Seiten für Kinder / Jugendliche wie z.B. <http://www.besuch-im-gefaengnis.de/> (besucht am 17.06.2021).

⁸ Anmerkung der Referenten: Einzelne Kantone und Haftanstalten erlauben Besuche von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nur in Begleitung eines Erwachsenen.